



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Uli Bauer
Dipl.-Ing. Andreas Gelhausen
M.Sc. Marc Breitenfeld

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gem. § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen - VermKatG NRW -

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW wird folgendes bekanntgemacht:

Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks Gemarkung Weiershagen, Flur 71, Flurstück 25 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 27.11.2023 statt. Für das angrenzende Flurstück Gemarkung Weiershagen, Flur 71, Flurstück 57 sind als Eigentümer im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Aufgrund § 21 Abs. 5 VermKatG NRW gebe ich hiermit die Abmarkung der Grundstücksgrenzen der oben genannten Flurstücke bekannt.

Durch Einsicht in die Grenzniederschrift wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären. Die Grenzniederschrift kann in den Geschäftsräumen des öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M. Sc. Marc Breitenfeld, Hauptstraße 21, 51588 Nümbrecht in der Zeit vom

11.12.2023 bis einschließlich 10.01.2024

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Nümbrecht, den 04.12.2023

gez. M. Sc. Marc Breitenfeld

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)